



AMTSGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren
gegen

Name	Geburtsdatum
Anschrift	

wegen des Verdachts der Hinterziehung von Einkommensteuer 2002 – 2006
Steuerstraftaten nach §§ 149, 150, 370 AO i.V.m. 25 EStG, 25 (2), 53 StGB

wird gem. §§ 102, 105 (1), 162 (1) StPO

die Durchsuchung der Wohnung der Beschuldigten in

und anderer dort genutzter Räume sowie sonstiger Nebengelasse, PC und sonstiger Speichermedien, der Kraftfahrzeuge und der Bankschließfächer der Beschuldigten, ihrer Arbeitsplätze sowie der Personen und der ihnen gehörenden Sachen zur Auffindung von Beweismitteln

sowie gern. §§ 94, 98 (1), 162 (1) StPO die Beschlagnahme folgender Beweismittel angeordnet:

Alle Unterlagen und Gegenstände, die Aufschluss über die Vermögensverhältnisse der/des Beschuldigten geben, insbesondere Schriftstücke und Belege mit Hinweisen auf inländisches und ausländisches Kapitalvermögen und deren Herkunft im Hinblick auf die Gründung, Statuten, Mittelausstattung, Vermögensentwicklung und Ertrag von Stiftungen, sowie sonstige Unterlagen, die für die Erforschung des strafrechtlichen Sachverhalts und für die Ermittlung der richtigen Besteuerungsgrundlagen ab 2002 von Bedeutung sein können.

Gründe:

Im Rahmen der Ermittlungen gegen den Liechtensteiner Treuhänder
wurde bekannt, dass die Beschuldigten bei der LGT AG in
Liechtenstein
am die und am die
gegründet haben. Über diese beiden Gesellschaften wurden
Vermögensanlagen bei der LGT Bank in Liechtenstein AG, Vaduz, getätigt,
die den Beschuldigten steuerlich zuzurechnen sind. Des weiteren verfügt der
Beschuldigte über ein Konto bei der
das in den Steuererklärungen der Beschuldigten nicht
erwähnt wird.

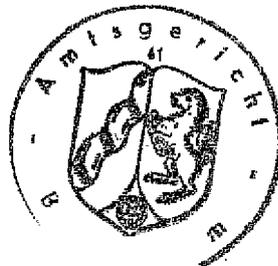
Diese Vermögensanlagen wurden in den Steuererklärungen der Beschuldigten
nicht berücksichtigt. Kapitalerträge aus dem Vermögen der und der
von ca. wurden nicht erklärt. Im Einzelnen
wurden, ausgehend von einem Zinssatz von 5% auf das Vermögen der Stiftung,
Zinserträge
von jährlich nicht erfasst. Dies führt zu
folgenden voraussichtlichen Steuerverkürzungen im strafbefangenen
Zeitraum:

Der Erlass des Durchsuchungsbeschlusses ist dringend geboten, den
vorliegenden Sachverhalt aufzuklären.
Es steht zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung der
benannten Unterlagen und Gegenstände führen wird.
Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des
angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene
Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur
Stärke des Tatverdachts steht.

Bochum,
Dr. Gerkau
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

oerster



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle